

Verordnung

vom 15. Juni 2011

Inkrafttreten:
01.07.2011

**zur Änderung der Verordnung betreffend
die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung
der Stützpunkte für die Brandbekämpfung**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 1. Februar 2011 zur Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Organisation der Feuerwehr);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (SGF 731.3.21) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bezeichnung der Stützpunkte

Die Feuerwehren folgender Gemeinden sind gleichzeitig auch Stützpunkte: Freiburg, Düdingen, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac und Châtel-Saint-Denis.

Art. 2 Aufgaben der Stützpunkte

¹ Die Stützpunkte erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden übertragen werden.

² Die Stützpunkte Freiburg, Bulle und Murten sind zusätzlich Chemiewehr-Einsatzzentren, und der Stützpunkt Freiburg ist überdies ein Einsatzzentrum für den Schutz vor biologischen Gefahren und Strahlen.

³ Die Stützpunkte Freiburg, Bulle, Murten, Romont und Châtel-Saint-Denis organisieren Posten für den Atomalarm.

Art. 4 Ausrüstung der Stützpunkte

¹ Die Grundausrüstung der Stützpunkte umfasst:

- a) ein Einsatzleitfahrzeug;
- b) ein Tanklöschfahrzeug;
- c) eine Autodrehleiter oder einen Lastwagen mit Teleskoprettungsbühne;
- d) ein für die Straßenrettung ausgerüstetes Pionierfahrzeug;
- e) einen Pulverlöschanhänger;
- f) einen Kompressor für die Atemschutzgeräte.

² Stützpunkte, die besondere Aufgaben wahrnehmen, verfügen überdies über die für die Erfüllung dieser Aufgaben nötige Ausrüstung.

Art. 7 Organisation

¹ Die den Stützpunkten zugeteilten Mannschaften müssen so organisiert sein, dass sie jederzeit innert acht Minuten ab Empfang des Alarms mit mindestens einem Offizier und neun Feuerwehrangehörigen ausrücken können.

² Die Führer der Lastwagen müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein.

Art. 8 Abs. 3

³ Einmal im Jahr wird mit der ganzen Mannschaft des Stützpunktes eine Übung durchgeführt. Der Stützpunkt-Kommandant meldet der Gebäudeversicherung spätestens 8 Tage im Voraus Ort und Zeit der Übung.

Art. 10 Pikettdienst

Damit ein ausreichender Bestand ständig einsatzbereit ist, wird ein Pikettdienst organisiert.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13a (neu) Mitwirkung der Ortsfeuerwehr an den Einsätzen des Stützpunktes

¹ Wird der Stützpunkt für einen Einsatz in seinem Aufgabenbereich mobilisiert, so wird auch der Kommandant der Ortsfeuerwehr alarmiert.

² Der Einsatzleiter des Stützpunktes kann zur Unterstützung den Einsatz der Ortsfeuerwehr oder eines Teils davon verlangen.

Art. 15 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX